

BVGer E-6468/2013 vom 7. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6468_2013

FR: TAF E-6468/2013 du 7 janvier 2015

IT: TAF E-6468/2013 del 7 gennaio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - schon hängig, weshalb in diesem Fall - mit Ausnahme von Art. 110a AsylG - das neue Recht gilt (vgl. Abs. 1 und 4 der entsprechenden Übergangsbestimmungen).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevanten Verfolgungsvorbringen im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG hat glaubhaft machen können.

E. 3.1

Zwar erscheint nicht zuletzt wegen der eingereichten Unterlagen - der Identifikationskarte, der gelben Bankkarte sowie dem Auszug aus dem Lohnkonto des Beschwerdeführers - erstellt, dass der Beschwerdeführer vor seiner Flucht in einem Arbeitsverhältnis zur [Bank] gestanden hatte. Dass er diese Stelle im Februar 2013 aus Angst gekündigt habe, nachdem er von den Taliban zum letzten Mal davor im August 2012 (vgl. zweiter Drohbrief vom 11. August 2012) bedroht worden sein soll, erscheint allerdings wenig plausibel. So leuchtet es nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer sich ein halbes Jahr nach dem letzten Vorfall - nachdem davon auszugehen war, dass er aus dem Fokus der Taliban geraten war - zur Kündigung gezwungen gesehen haben sollte, während er sich unmittelbar nach Erhalt der beiden Drohbriefe nicht dazu veranlasst sah. Das von ihm in der Replik dagegen vorgebrachte Argument, es sei ihm nicht leicht gefallen, seine Familie zu verlassen, wobei er dem psychischen Druck schlussendlich nicht mehr habe Stand halten können, überzeugt nicht. So ist gerade nicht klar, wie sich der psychische Druck seit dem Erhalt der beiden ersten Drohbriefe aus objektiver Sicht hätte erhöht haben sollen. An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben aufgrund des zweiten Drohbriefes in die Geschäftsstelle nach B. _____ versetzen liess. So stellt die Kündigung - verstanden als Schutzmassnahme - zur Versetzung eine Steigerung dar, welche mangels weiterer Vorfälle seit dem Sommer 2012 der logischen Notwendigkeit entbehrt. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer mit der Kündigung kein weitergehendes Ziel erreichen wollte als mit der Versetzung, begründete er seinen Versetzungswunsch doch damit, dass er die Taliban glauben machen wollte, er arbeite nicht mehr bei der [Bank] (vgl. A20/21, F145). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es ebenso wenig überzeugt, dass die Taliban den Onkel des Beschwerdeführers im März 2013 plötzlich entführt haben sollen, nachdem der Beschwerdeführer seit August 2012 nichts mehr von ihnen gehört haben will. Die in der Rechtsmitteleingabe angeführte Begründung, der Onkel sei erst im Sinne eines Alternativplans verschleppt worden, nachdem die Taliban während einer gewissen Zeit erfolglos versucht hätten, auf den Beschwerdeführer zuzugreifen, ist nicht stichhaltig. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung noch zu Protokoll, dass nach dem Eintreffen des zweiten Drohbriefes bis zur Entführung des Onkels seines Wissens nichts mehr seitens der Taliban

vorgefallen sei (vgl. A20/21, F130), während er im Widerspruch dazu auf Beschwerdebene nun darüber im Bild gewesen sein will, dass die Taliban zwischen August 2012 und März 2013 versucht hätten, auf ihn zuzugreifen. Schliesslich mutete es eigenartig an, dass die Verfolgungsgefahr der Taliban gemäss Vorbringen des Beschwerdeführers von dessen Heimatdorf und mithin von einem Ort ausgegangen sein soll, an dem er sich nur an den Wochenenden aufgehalten haben will. Hätten es die Taliban tatsächlich auf ihn abgesehen - was unter diesen Umständen fraglich erscheint -, hätten sie wohl schnell herausgefunden, dass sie den Beschwerdeführer jeweils an den Wochenenden bei seiner Familie in D. _____ antreffen würden (vgl. A20/21, F136). Die Erklärung des Beschwerdeführers, dass dies nicht geschehen sei, weil die Taliban ihn am Anfang nur in Verdacht gehabt hätten, überzeugt nicht, da nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage der Beschwerdeführer dies hätte beurteilen können. Nach dem Gesagten erscheinen die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers bezüglich zentraler Aspekte konstruiert und unplausibel.

E. 3.2

Hinzu kommt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind. Zunächst ist dem BFM beizupflichten, dass die Angaben des Beschwerdeführers zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ungereimtheiten aufweisen und nicht mit dem Inhalt des ins Recht gelegten Kündigungsschreibens vom 7. Februar 2013 im Einklang stehen. So gab der Beschwerdeführer am Anfang der Bundesanhörung zu Protokoll, er habe das Arbeitsverhältnis gegenüber seinem Vorgesetzten am 6. Februar 2013 mit der Begründung, in Schwierigkeiten zu sein, mündlich gekündigt. Da er, der Beschwerdeführer, der darauffolgenden Aufforderung seines Vorgesetzten, die Kündigung schriftlich einzureichen, nicht nachgekommen sei, weil der Kündigungsvorgang nach Angaben des Beschwerdeführers dann länger gedauert hätte, habe sein Vorgesetzter ihm seinerseits die Kündigung gegeben (vgl. A20/21, F9, F12 f. und F29 f.). Im Verlauf der Bundesanhörung machte er schliesslich geltend, er habe seinem Vorgesetzten mitgeteilt, dass er nicht mehr zur Arbeit kommen könne, weil sein Onkel väterlicherseits entführt worden sei (vgl. A20/21, F104). Da die Entführung des Onkels nach Angabe des Beschwerdeführers erst am 8./9. oder 10. März 2013 erfolgte (vgl. A6/14, Rz. 7.02; A20/21, F108), steht diese letzte Aussage im Widerspruch zur ersten, die Kündigung sei bereits am 6. Februar 2013 erfolgt, da der Beschwerdeführer die Entführung seines Onkels zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht hätte erwähnen können. Die in der Beschwerde dazu angeführte Erklärung, es habe zwei Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vorgesetzten gegeben, überzeugt nicht und wirkt nachgeschoben, war anlässlich der Bundesanhörung doch nie die Rede von zwei Gesprächen. Vielmehr entsteht aufgrund der Angaben am Anfang der Bundesanhörung der Eindruck, dass die Aufforderung des Vorgesetzten, eine schriftliche Kündigung einzureichen, die Weigerung des Beschwerdeführers dies zu tun und die Kündigung durch den Vorgesetzten - anders als vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe erläutert - Teil ein und desselben Gesprächs waren (vgl. A20/21, F9, F12 f. und F29 f.). Auch ist der in der Rechtsmitteleingabe geschilderte Ablauf der angeblichen Aussprachen insofern unschlüssig, als der Vorgesetzte die schriftliche Kündigung demnach erst anlässlich des zweiten Gesprächs verlangt hätte, was wie vom BFM in seiner Vernehmlassung ausgeführt, sinnlos erscheint. So leuchtet nicht ein, weshalb der Vorgesetzte im März 2013 noch eine schriftliche Kündigung hätte verlangen sollen, nachdem der Beschwerdeführer bereits auf dem Kündigungsschreiben beziehungsweise der Kündigungsliste vom 7. Februar 2013

vermerkt war und diese ohnehin bereits um diese Zeit herum wirksam geworden wäre (vgl. A20/21, F30). Dass der Beschwerdeführer das Kündigungsschreiben vom 7. Februar 2013 im Asylverfahren selbst einreichte, tut diesbezüglich nichts zur Sache, und es ist der Vorinstanz auch diesbezüglich beizupflichten, dass er damit belegen wollte, dass es in Übereinstimmung zu seinen Vorbringen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der [Bank] gekommen ist, wohl ohne zu bedenken, dass das Kündigungsdatum und der Zeitpunkt der Entführung des Onkels nicht übereinstimmen. Dass es sich - wie vom Beschwerdeführer vorgetragen - bei diesem Widerspruch um ein Realkennzeichen seiner Geschichte handelt, ist zu verneinen, da sich mit diesem Argument jede Ungereimtheit erklären liesse. Abschliessend kann gesagt werden, dass das Kündigungsschreiben alleine nicht beweist, dass der Beschwerdeführer - wie von ihm vorgetragen - der Bedrohung ausgesetzt wäre, wegen seiner Tätigkeit bei der Bank von den Taliban in asylrelevanter Weise an Leib und Leben verfolgt zu werden. Mangels Übereinstimmung mit dem geltend gemachten Sachverhalt ist diesem Beweismittel die Erheblichkeit abzuspochen. Des Weiteren weisen auch die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich des Zeitpunkts, in dem sein Vorgesetzter in B._____ von seinen Problemen mit den Taliban erfahren haben soll, Ungereimtheiten auf, welche auf Beschwerdeebene nicht ausgeräumt werden konnten. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung an, dass er sich im November 2012 wegen der ersten beiden Drohbriefe von seinem Vorgesetzten in L. _____ nach B._____ habe versetzen lassen (vgl. A20/21, F119 und 137). Es ist davon auszugehen, dass der Vorgesetzte in B._____ bereits damals - firmenintern - über die Gründe der Versetzung unterrichtet worden wäre und mithin von den Problemen des Beschwerdeführers mit den Taliban erfahren hätte. Dazu im Widerspruch gab der Beschwerdeführer an anderer Stelle in der Bundesanhörung an, sein Vorgesetzter in B._____ habe von seinen Problemen mit den Taliban gewusst, weil er herausgefunden habe, dass der Beschwerdeführer am Wochenende plötzlich nicht mehr wie üblich in sein Heimatdorf zurückgekehrt sei (vgl. A20/21, F160). Diese Aussage, mit welcher der Beschwerdeführer gemäss seiner Argumentation in der Replik die vorliegende Unklarheit ausgeräumt haben soll, lässt sich aber wiederum nicht damit vereinbaren, dass der Beschwerdeführer seine Wochenenden bereits nach Eintreffen des ersten Drohbriefes, das heisst schon einige Monate vor der Versetzung nach B._____, nicht mehr in seinem Heimatdorf verbracht haben will (vgl. A20/21, F142 f.). Schliesslich fällt auf, dass auch die Angaben des Beschwerdeführers zur Benachrichtigung der Polizei - wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung erwähnt - nicht durchwegs schlüssig erscheinen. So berichtete er anlässlich der Bundesanhörung zunächst spontan davon, dass er ausser dem Antrag, sich in die Geschäftsstelle der [Bank] in B._____ versetzen zu lassen, keine weiteren Massnahmen gegen die Drohbriefe ergriffen habe (vgl. A20/21, F137 f.). Auf Hinweis des BFM, dass er nach Erhalt der Briefe die Polizei hätte avisieren können, gab er zudem an, es gebe in der Gegend seines Heimatdorfes keine Polizei, während sich die Sicherheitsleute aus L._____ nicht dorthin getrauten (vgl. A20/21, F139 f.). Von der Vorinstanz konkret danach befragt, ob er sich demnach nicht an die Polizei gewandt habe, will er aber dennoch bei diesen vorgeschlagen haben, wobei dies nichts genützt habe, weil sie sich wie erwähnt nicht in das Gebiet seines Heimatdorfes getraut hätten (vgl. A20/21, F141). Wie das Bundesamt in seiner Vernehmlassung zu Recht ausführte, erweckt dieses Aussageverhalten des Beschwerdeführers den Eindruck, dieser habe sich erst aufgrund des Hinweises des BFM - dass er doch die Polizei hätte avisieren können - dazu entschlossen, seine Verfolgungsvorbringen um diesen Aspekt zu ergänzen. Entsprechend konstruiert wirken die

Aussagen bezüglich der Benachrichtigung der Polizei. Das Schreiben des Vorstehers des Bezirks E. _____ vom 15. Oktober 2012 trägt insofern nicht zur Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens bei, als es sich gemäss Angaben des Beschwerdeführers beim darauf vermerkten Adressaten "Direktion 3 der Provinz G. _____" - im Widerspruch zu seiner zuvor zitierten Aussage, in der Gegend seines Heimatdorfes gebe es gar keine Polizei (A20/21, F139 f.) - um das Polizeikommando der Provinz G. _____, Bezirk E. _____, handle (vgl. A20/21, F165).

E. 3.3

Zur Kopie des Schreibens des Vorstehers des Bezirks E. _____, wie auch zu den beiden Kopien der angeblichen Drohbriefe der Taliban ist zudem zu sagen, dass diese Dokumente in keiner Art fälschungssicher sind. So lässt sich nicht überprüfen, ob an den Originalen Veränderungen vorgenommen wurden, um das gewünschte Resultat zu erzielen. Auch sind insbesondere die Stempel auf dem Schreiben des Vorstehers des Bezirks E. _____ kaum mehr lesbar. Überdies erscheint die Art der Übermittlung dieser Dokumente insofern dubios, als es erstaunt, dass der Beschwerdeführer trotz unvorbereiteter Flucht (vgl. A6/14, Rz. 4.02) Zeit gefunden hat, sich mit seinem Freund, der Filialleiter der Geschäftsstelle in M. _____ und nicht in B. _____ sei, zu koordinieren. Auch bleibt unklar, weshalb der Beschwerdeführer die Originale dieser Dokumente nicht nachreichte, hätte er dazu doch genügend Zeit gehabt. Angesichts dessen kommt sowohl dem Schreiben des Vorstehers des Bezirks E. _____ als auch den angeblichen Drohbriefen der Taliban ein derart geringer Beweiswert zu, dass sie die zuvor geschilderten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu beseitigen vermögen. Inwiefern das Anerkennungszertifikat der Afghanischen Nationalarmee die Vorbringen des Beschwerdeführers über dessen als bewiesen geltende Tätigkeit bei der [Bank] hinaus stützen soll, ist nicht ersichtlich. Auch den beiden Kopien der Taskara des Beschwerdeführers kommt kein über den Beleg seiner nicht in Zweifel gezogenen Identität reichender Beweiswert zu. Folglich ist diesen beiden Beweismitteln die Erheblichkeit abzusprechen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist der Vorinstanz somit beizupflichten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, dass er aufgrund seiner Tätigkeit bei der [Bank] von den Taliban verfolgt wurde respektive begründete Furcht davor hat, in Zukunft von diesen verfolgt zu werden. Folglich war das BFM nicht zur Überprüfung der Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers und der innerstaatlichen Fluchtalternative verpflichtet.

E. 4

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung des Beschwerdeführers wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen

über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 5.2

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, 2013/1 E. 6.2, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien verzichtet werden.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.2

Anlässlich der beiden Anhörungen brachte der Beschwerdeführer glaubhaft vor, dass er seine Kindheit im Wesentlichen in seinem Heimatdorf D._____, Provinz G._____, und bei seinem Onkel in I._____, Provinz C._____, verbracht (vgl. A6/14, Rz. 2.01; A20/21, F40 ff.) und seit seiner Anstellung bei der [Bank] im November 2009 in J._____, Provinz K._____, L._____, Provinz G._____, und B._____, Provinz C._____, gearbeitet und gelebt hat (vgl. A6/14, Rz. 1.17.05 und 2.01; A20/21, F119 und 123), wobei er an den Wochenenden jeweils zu seiner Familie nach D._____ zurückgekehrt ist (vgl. A20/21, F123). Die Vorinstanz erachtete den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in sein Heimatdorf D._____, Provinz G._____, - in Übereinstimmung mit der nach wie vor gültigen Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts für Afghanistan im Urteil BVGE 2011/7 vom 16. Juni 2011 - als unzumutbar. Dasselbe hat gestützt auf BVGE 2011/7 für einen Wegweisungsvollzug in die Provinzen C._____ und K._____, in denen sich der Beschwerdeführer ebenfalls länger aufgehalten hat, zu gelten.

E. 5.3.3

Wie in Bst. B.c und E.c dieses Entscheids ausgeführt, kam die Vorinstanz indes zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in Kabul über eine zumutbare innerstaatliche Wohnsitzalternative verfüge, da er einen wohlhabenden Cousin in der Hauptstadt Afghanistans habe, bei dem er im Jahr 2008 oder 2009 bereits einmal für vier Monate gelebt habe. Seine langjährige Berufserfahrung sowie seine persönlichen Beziehungen zum Filialleiter der [Bank] und der Polizei sollten es ihm zudem erlauben, in Kabul rasch eine neue Stelle zu finden. Alternativ dazu sei es ihm überdies möglich, für seinen Cousin, der in

der Hauptstadt [ein Gewerbe] betreibe, tätig zu sein. Zwar stelle der Cousin alleine noch kein tragfähiges Beziehungsnetz dar. Zumindest könne aber davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer dank ihm in Kabul über eine gesicherte Wohnsituation verfüge. In seiner Lageanalyse für Afghanistan im Urteil BVGE 2011/7 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, die Sicherheitslage in der Stadt Kabul sei weniger bedrohlich und die humanitäre Situation weniger dramatisch als in anderen Landesteilen, weshalb ein Wegweisungsvollzug dorthin - auch im Sinne einer zumutbaren Aufenthaltsalternative - nicht generell unzumutbar sei. Die Anordnung des Vollzugs in die Hauptstadt Afghanistans setze aber zwingend voraus, dass die betroffene Person dort über ein soziales Netz verfüge, das sich im Hinblick auf deren Aufnahme und Wiedereingliederung als tragfähig erweise, ansonsten sie auch in Kabul innert absehbarer Zeit in eine existenzbedrohenden Situation geriete (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9.2). Gemäss den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der BzP leben neben seinem Cousin, bei dem er vier Monate gewohnt hat, nur noch weit entfernte Verwandte in Kabul (vgl. A6/14, Rz. 3.01). Wie das Bundesamt selbst erkannte, stellt der Cousin alleine noch kein tragfähiges Beziehungsnetz im Sinne von BVGE 2011/7 dar. Auch bei Berücksichtigung der weit entfernten Verwandten kann aber offensichtlich noch nicht von einem tragfähigen Beziehungsnetz der geforderten Intensität die Rede sein, ist angesichts der schwierigen Lebensverhältnisse, die auch in Kabul anzutreffen sind, doch von den entfernten Verwandten kaum Unterstützung zu erwarten. Aufgrund der Freunde des Beschwerdeführers bei der [Bank] in M._____ und der Polizei in der Provinz G._____ beziehungsweise in der Provinz C._____ auf ein tragfähiges Beziehungsnetz in Kabul zu schliessen, erscheint - wie vom Beschwerdeführer zu Recht ausgeführt - äusserst heikel. So dürfte deren Einfluss auf die Geschehnisse in Kabul tatsächlich beschränkt sein, selbst wenn der Freund bei der [Bank] der Filialleiter der Geschäftsstelle in M._____ ist. In jedem Fall besteht aufgrund dieser Beziehungen keinerlei Garantie dafür, dass der Beschwerdeführer in Kabul einer existenzgefährdenden Situation entgehen könnte. Da somit die zwingende Voraussetzung des sozialen Netzes nicht erfüllt ist, erübrigt sich eine Auseinandersetzung damit, ob das Bildungsniveau des Beschwerdeführers, wie vom BFM in seiner Verfügung angeführt, höher sein muss, als von diesem zugegeben. Die vom BFM genannte Aufenthaltsalternative in Kabul erweist sich mithin als unzumutbar.

E. 5.3.4

Da sich den Akten keinerlei Hinweise dafür entnehmen lassen, dass der Beschwerdeführer einen der Tatbestände von Art. 83 Abs. 7 AuG erfüllen würde, erweist sich der Wegweisungsvollzug mit Blick auf die vorangehende Erwägung somit als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG, weshalb der Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen ist (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht verneint und die Wegweisung korrekterweise angeordnet hat. In diesen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerde ist allerdings in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Oktober 2013 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 300.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 19. November 2013 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 26. November 2013 guthiess. Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers haben sich gemäss Aktenlage seither nicht wesentlich verändert. Folglich werden vom Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier also hälftig - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Der in der Kostennote von Urs Jehle, Caritas Schweiz vom 12. Dezember 2014 ausgewiesene Gesamtaufwand von Fr. 1'390.50 (inkl. MwSt. und Auslagen), bei einem gesetzeskonformen Stundenansatz von Fr. 162. , ist angesichts der sehr umfangreichen Eingaben als angemessen zu erachten. Die von der Vorinstanz auszurichtende, hälftige Parteientschädigung wird demnach auf insgesamt Fr. 695.25 festgelegt. Im Umfang des Unterliegens ist keine Entschädigung zuzusprechen, da der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 19. November 2013 kein Begehren um unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG (vgl. Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012) gestellt hat. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.